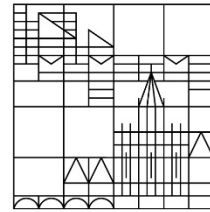


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 10/2022

**Satzung zur Festlegung von
Angabepflichten**

Vom 22. Februar 2022

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Satzung zur Festlegung von Angabepflichten

vom 22. Februar 2022

Auf Grund von § 12 Abs. 6 i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat der Senat in seiner Sitzung am 16. Februar 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und allgemeine Grundsätze

- (1) Diese Satzung regelt die Verpflichtung zur Angabe von Daten gegenüber der Universität Konstanz und betrifft die anzugebenden Daten für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierende, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Doktorandinnen und Doktoranden sowie die weiteren in § 12 Absatz 6 Landeshochschulgesetz genannten Personengruppen.
- (2) Die Verpflichtung zur Angabe von Daten und Erteilung von Auskünften aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen bleibt unberührt.
- (3) Die genannten Personen sind verpflichtet, Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Hochschule ist berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen zu verlangen.

§ 2 Studienbewerberinnen und Studienbewerber

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind zur Durchführung des Bewerbungs- und Immatrikulationsverfahrens verpflichtet, der Hochschule die folgenden Daten anzugeben und die dazugehörigen Unterlagen vorzulegen:
 1. Familienname, ggf. mit Namenszusatz
 2. frühere Namen, insbesondere Geburtsname
 3. Vorname/n
 4. Geburtsdatum
 5. Geburtsort
 6. Geburtsland
 7. Geschlecht
 8. Staatsangehörigkeit/en
 9. Kontakt- und Adressdaten mit Angabe von
 - a. Land
 - b. Straße
 - c. Hausnummer, ggf. mit Adresszusatz
 - d. Postleitzahl
 - e. Ort
 - f. eigene gültige E-Mail-Adresse
 10. Angabe des gewünschten Studiengangs

Im Übrigen ergeben sich weitere Pflichtangaben aus dem Landeshochschulgesetz, dem Hochschulzulassungsgesetz, der Hochschulzulassungsverordnung Baden-Württemberg und der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung sowie den studiengangbezogenen Zulassungs- und Zugangssatzungen der Universität Konstanz in der jeweils gültigen Fassung. Internationale Studierende, Zweitstudierende, Studierende in gebührenpflichtigen Weiterbildungsstudiengängen sind nach dem Landeshochschulgebührengesetz sowie ggf. Satzungen mit gebührenrechtlichen Regelungen verpflichtet, die zur gebührenrechtlichen Prüfung erforderlichen Angaben zu machen und Unterlagen vorzulegen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber für ein Zeitstudium oder für ein Forschungspraktikum an der Universität Konstanz sind verpflichtet, der Universität zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Daten

1. die Bezeichnung der Bildungseinrichtung, der sie angehören, und
2. ggf. die Bezeichnung des Studiums, das sie an dieser Einrichtung absolvieren,
3. ggf. Muttersprache,
4. Zeitraum des geplanten Aufenthalts,
5. Adresse am Studienort der Heimathochschule

anzugeben und die dazugehörigen Unterlagen vorzulegen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber für ein Orientierungssemester für geflüchtete Studieninteressierte sind verpflichtet, der Universität zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Daten die in der geltenden Satzung der Universität Konstanz über die Durchführung einer studienvorbereitenden Maßnahme (Orientierungssemester) für geflüchtete Studieninteressierte genannten Daten betreffend die Zugangsvoraussetzungen zum Orientierungssemester anzugeben und die dazugehörigen Unterlagen vorzulegen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber für ein Parallelstudium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang sind verpflichtet, zusätzlich zu den Angaben in Absatz 1 anzugeben, aus welchem Grund sie ein Parallelstudium durchführen wollen.

§ 3 Studierende nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 LHG

Studierende im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 3 LHG sind verpflichtet, zur Durchführung des Studiums, zusätzlich zu den Daten nach § 2 folgende Daten anzugeben und Unterlagen vorzulegen:

1. bei der Fortsetzung des Studiums (Rückmeldung) zum nächstfolgenden Semester:

- a. Änderungen der Personenstammdaten,
- b. Änderungen der Kontakt- bzw. Adressdaten,

- c. Änderungen der Versicherung der studentischen Krankenkasse gemäß § 199a SGB V,
- d. Änderung der Staatsangehörigkeit.

Im Übrigen ergeben sich weitere Pflichtangaben aus der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz.

2. bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsverfahren:

- A. Anmeldung über ILIAS
 - a. ILIAS-Benutzername
 - b. Bezeichnung der Lehrveranstaltung
 - c. Prüfungs- und Studienleistungen, die ggf. auf ILIAS gespeichert werden müssen.
- B. Anmeldung über ZEuS
 - a. Zugangsdaten zum Studierendenportal
 - b. Bezeichnung der Lehrveranstaltung, des Leistungsnachweises, der Art der Prüfungs- bzw. Studienleistung
 - c. Verwendung (Teilleistung/Modul/usw.)
- C. Anmeldungen zu mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfungen
 - a. Uni-Mail-Adresse
 - b. Telefonnummer
 - c. Matrikelnummer
 - d. Nachweis der Immatrikulation als Ausdruck
 - e. Studiengang
 - f. Fach/Studienrichtung
 - g. Bezeichnung der Prüfung
 - h. Nachweis über Zulassungsvoraussetzungen gem. Prüfungsordnung
 - i. Titel des in Aussicht genommenen Themas bei Anmeldung zu Abschlussarbeiten
 - j. ggf. Themenvorschläge für die mündliche Abschlussprüfung.

Im Übrigen ergeben sich weitere Pflichtangaben aus den jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnungen der Universität Konstanz.

3. bei der Beantragung von Fristverlängerungen, Prüfungsrücktritten, Nachteilsausgleich und Anträgen auf Befreiung bzw. Reduzierung von Teilnahme-pflichten

Angabe des Grundes zusammen mit den nach der jeweiligen Prüfungsordnung dafür jeweils erforderlichen Unterlagen/Nachweisen.

4. bei der Durchführung einer Exkursion oder eines Praktikums:

- a. Anmeldung mit Bezeichnung der Exkursion oder des Praktikums
- b. ggf. erforderliche Vorleistungen und Nachweise über sonstige Teilnahmevoraussetzungen
- c. für Praktika: Beginn, Dauer und Praktikumsstelle. Sofern die Anmeldung über ZEuS erfolgt: Die Zugangsdaten zum Studierendenportal.

5. bei der Beurlaubung:

- a. Angabe des Beurlaubungsgrundes zusammen mit den dafür jeweils erforderlichen Unterlagen/Nachweisen.
- b. Im Übrigen ergeben sich ggf. weitere Pflichtangaben aus § 12 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz

6. bei der Anerkennung von Kompetenzen, insbesondere Studien- und Prüfungsleistungen:

- a. Angabe über abgelegte Studien- und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbene Kompetenzen
- b. Anrechnungsart (Intern, deutsche/ausländische Hochschule, Berufliche Qualifikation)
- c. Einrichtung, an der die Leistung erbracht wurde (Hochschule, Arbeitgeber o.ä.)
- d. Prüfungstitel
- e. Prüfungsdatum
- f. Note
- g. ECTS

7. sonstige Mitteilungspflichten während des Studiums

Über die Pflicht, Änderungen unverzüglich mitzuteilen, hinausgehende Mitteilungspflichten ergeben sich aus § 21 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz.

8. bei der Exmatrikulation:

Mit dem Antrag auf Exmatrikulation sind die Studierenden verpflichtet der Hochschule folgende Daten anzugeben und die dazugehörigen Unterlagen vorzulegen:

- a. Angabe des Grundes,
- b. Datum des Antrags,
- c. Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Exmatrikulation,
- d. Entlastungsbescheinigungen der Fachbereichssekretariate.

Im Übrigen ergeben sich weitere Pflichtangaben aus § 13 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz.

§ 4 Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten im Rahmen von Externenprüfungen (§ 33 LHG)

Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten im Rahmen von Externenprüfungen sind verpflichtet, zur Durchführung des Prüfungsverfahrens folgende Daten anzugeben und Unterlagen vorzulegen:

1. Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, gültige E-Mailadresse,
2. Bezeichnung und Art der Prüfung,
3. Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme an der Externenprüfung,
4. Angabe über etwaigen Verlust des Prüfungsanspruchs,
5. Anzahl der bisherigen Prüfungsversuche im Rahmen einer Externenprüfung,
6. Nachweis über Entrichtung der Prüfungsgebühr.

Im Übrigen ergeben sich bei der Externenprüfung im Masterstudiengang „Advanced Safety Sciences for Medicines“ weitere Pflichtangaben aus § 14 (Externenprüfung) der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Advanced Safety Sciences for Medicines“ i.d.F. vom 22. September 2014 und der Änderung vom 28. November 2019.

§ 5 Doktorandinnen und Doktoranden und Bewerberinnen und Bewerber für eine Promotion

- (1) Bewerberinnen und Bewerber für eine Promotion an der Universität Konstanz sind verpflichtet, die in § 2 Abs. 1 dieser Satzung sowie die in § 5 Promotionsordnung der Universität Konstanz sowie im Fall einer Bewerbung für einen Promotionsstudiengang die in der Satzung des Promotionsstudiengangs genannten Daten anzugeben und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.
- (2) Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, zur Durchführung des Promotionsverfahrens die in § 6 Promotionsordnung der Universität Konstanz genannten Daten anzugeben und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.
- (3) Im Übrigen gilt § 3 entsprechend, sofern Doktorandinnen und Doktoranden als Studierende gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 immatrikuliert sind.

§ 6 Personen nach § 64 LHG (Gasthörerinnen und Gasthörer, Hochbegabte, Personen, die an Kontaktstudium teilnehmen)

- (1) Gasthörerinnen und Gasthörer sind verpflichtet, zur Durchführung des Gasthörerstudiums nach § 64 Absatz 1 LHG folgende Daten anzugeben und Unterlagen vorzulegen:
 1. Familienname, ggf. mit Namenszusatz,
 2. Vornamen,
 3. Frühere Namen, insb. Geburtsname,
 4. Geburtsdatum,
 5. Geburtsort,

6. Geschlecht,
 7. Anschrift,
 8. gewünschte Lehrveranstaltungen und Fachrichtungen,
 9. Staatsangehörigkeiten,
 10. gültige E-Mailadresse (soweit vorhanden),
 11. Nachweis über Vorkenntnisse, soweit diese für die gewünschte Lehrveranstaltung und Fachrichtung erforderlich sind
 12. Nachweis über Entrichtung der Gasthörergebühr
 13. ggf. Nachweise für Gebührenerleichterungen aus sozialen Gründen
- (2) Personen, die ein Hochbegabten-/Schülerstudium absolvieren, sind verpflichtet, zur Absolvierung des Studiums nach § 64 Abs. 2 LHG folgende Daten anzugeben und Unterlagen vorzulegen:
1. Familienname, ggf. mit Namenszusatz,
 2. Vornamen,
 3. Frühere Namen, insb. Geburtsname,
 4. Geburtsdatum,
 5. Geburtsort,
 6. Geschlecht,
 7. Anschrift,
 8. gewünschte Lehrveranstaltungen und Fachrichtungen,
 9. Staatsangehörigkeiten,
 10. gültige E-Mailadresse (soweit vorhanden),
 11. besondere Begabungen im Sinne von § 64 Abs. 2 LHG,
 12. Bezeichnung der Bildungseinrichtung, der sie angehören.
- (3) Personen, die ein öffentlich-rechtliches Kontaktstudienangebot nach § 31 Abs. 5 LHG und § 64 Abs. 3 S. 1 LHG wahrnehmen, sind zur Wahrnehmung dieses Kontaktstudienangebots verpflichtet, folgende Daten anzugeben und Unterlagen vorzulegen:
1. Familienname, ggf. mit Namenszusatz,
 2. frühere Namen, insbesondere Geburtsname,
 3. Vorname/n,
 4. Geburtsdatum,
 5. Geburtsort,
 6. Geburtsland,
 7. Geschlecht,
 8. Staatsangehörigkeit/en,
 9. Kontakt- und Adressdaten mit Angabe von
 - a. Land
 - b. Straße
 - c. Hausnummer, ggf. mit Adresszusatz
 - d. Postleitzahl
 - e. Ort
 - f. eigene gültige E-Mail-Adresse.

(4) Personen, die auf Basis einer Kooperationsvereinbarung als Gaststudierende an Veranstaltungen teilnehmen bzw. Leistungen erbringen, sind verpflichtet, folgende Daten anzugeben und Unterlagen vorzulegen:

1. Familienname, ggf. mit Namenszusatz,
2. Vornamen,
3. Frühere Namen, insb. Geburtsname,
4. Geburtsdatum,
5. Geburtsort,
6. Geschlecht,
7. Anschrift,
8. gewünschte Lehrveranstaltungen und Fachrichtungen,
9. Staatsangehörigkeiten,
10. gültige E-Mailadresse (soweit vorhanden),
11. Bezeichnung der Bildungseinrichtung, der sie angehören
12. Bezeichnung des Studiengangs
13. Gültiger Studierendenausweis

(5) Sofern Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen, Prüfung- oder Studienleistungen über ILIAS oder ZEuS erfolgen, gilt § 3 Nr. 2 entsprechend.

§ 7 Externe Nutzerinnen und Nutzer von Hochschuleinrichtungen zur Durchführung der Nutzung

Externen Nutzerinnen und Nutzern von Hochschuleinrichtungen sind verpflichtet, zur Durchführung einer öffentlich-rechtlichen Nutzung folgende Daten anzugeben und Unterlagen vorzulegen:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Anschrift, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat -> falls Ausland)
5. Ggfs. zweite Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
6. gültige E-Mailadresse (soweit vorhanden),
7. Akademische Titel,
8. Geschlecht (männlich, weiblich, divers),
9. Status zur Festlegung der Gebühr: Jahresgebühr, Monatsgebühr, Einzelgebühr, Befreiungsgrund.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 22. Februar 2022

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger,
- Rektorin -